

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



23.307 s Kt. Iv. LU. Für die Befreiung dienstwilliger Personen mit Geburtsgebrechen wie Hämophilie oder Diabetes von der Wehrpflichtersatzabgabe

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 12. Januar 2024

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) hat an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2024 die vom Kantonsrat Luzern am 27. März 2023 mit 58 zu 47 Stimmen angenommene und am 24. April 2023 bei der Bundesversammlung eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass dienstwillige Personen mit Geburtsgebrechen von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Werner Salzmann

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Andrea Gmür-Schönenberger

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und § 49 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 hat der Kantonsrat folgende Kantonsinitiative in Bern eingereicht. Dienstwillige Personen mit Geburtsgebrechen wie zum Beispiel Hämophilie oder Diabetes sowie weiteren rund 20 Geburtsgebrechen sind von der Wehrpflichtersatzabgabe zu befreien.

1.2 Begründung

Der Betrag der Wehrpflichtabgabe ist nicht sehr hoch, zumal dieser nach der heutigen Regelung aufgrund einer als nicht erheblich eingestuften Behinderung halbiert wird. Im schmalen Portemonnaie eines Lehrlings oder Studenten macht er sich aber trotzdem bemerkbar. Das Hauptproblem ist aber, dass die Situation unbefriedigend ist und von betroffenen dienstwilligen Personen als ungerecht empfunden wird. Sie sind abgabepflichtig, obwohl sie bereit wären, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Dienst zu leisten. Dies ist im Falle von Männern, die zum Beispiel an Hämophilie (Bluter) oder auch Diabetes oder an weiteren Geburtsgebrechen leiden, unfair. Sie werden in ein gesetzliches Korsett gezwängt, das sie zwingt, die Ersatzabgabe zu zahlen, auch wenn sie Dienst leisten möchten.

Die Stellungnahme der Regierung zum Postulat P 522 hat gezeigt, dass für den Kanton Luzern leider kein Spielraum für eine abweichende kantonale Praxis besteht. Er hat die entsprechenden Bundesvorgaben umzusetzen. Aus diesem Grund wird das Anliegen per Kantonsinitiative an das Bundesparlament gerichtet.

Es liegt in der Hand des Bundesparlaments, hier die notwendigen Schritte zu unternehmen; nur dann können die Kantone entsprechende Anpassungen im kantonalen Recht vornehmen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Thematik der Wehrpflichtersatzabgabe wurde in der Vergangenheit im Rahmen mehrerer Vorstösse behandelt. Einerseits im Rahmen zweier von Nationalrätin Marie-France Roth-Pasquier am 24. September 2020 respektive am 17. Juni 2021 eingereichter Interpellationen.¹ Die Interpellantin sah eine Ungerechtigkeit darin, dass dienstwillige Personen, die sich durch die Untauglichkeitserklärung bereits ausgeschlossen fühlen, auch noch eine Ersatzabgabe leisten müssen.

Der Bundesrat teilte die Ansicht der Interpellantin nicht, da der «Militärdienst nur für besondere Funktionen» in seinen Augen die Ungleichbehandlung zu beseitigen vermochte.

Andererseits wurde die Thematik im Rahmen eines von Nationalrat Baptiste Hurni am 9. Dezember 2020 eingereichten und vom Nationalrat am 19. März 2021 angenommenen Postulates² behandelt. Dieses beauftragte den Bundesrat, die Zulassungsmöglichkeiten zu

¹ [20.4152](#) («Wehrpflichtersatzabgabe. Ungleichbehandlung beenden!») und [21.3875](#). («Wehrpflichtersatzabgabe. Ungleichbehandlung dauert an!»)

² [20.4446](#) («Gleichbehandlung bei der Zulassung zum Militärdienst»)



Militärdienst, Zivilschutz und Zivildienst für Personen mit Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung zu prüfen.

In seinem Bericht vom 29. März 2022³ in Erfüllung dieses Postulates hielt der Bundesrat fest, dass alle Schweizer Männer stellungspflichtig sind⁴ und dass militärdienstuntaugliche Männer eine Abgabe schulden.⁵ Der Bundesrat hob auch hervor, dass für untauglich erklärte Schweizer seit dem 1. Januar 2013 ein Gesuch auf Neubeurteilung stellen können, um angepassten Militärdienst zu leisten. Die Neubeurteilung wird von einer medizinischen Untersuchungskommission vorgenommen.⁶ Die Sicherheitspolitischen Kommissionen von Nationalrat und Ständerat berieten diesen Bericht am 23. Juni respektive am 31. Oktober 2022. Das Postulat wurde am 12. Juni 2023 abgeschrieben.

Der Luzerner Kantonsrat reichte am 24. April 2023 eine Standesinitiative ein, welche die Befreiung dienstwilliger Personen mit Geburtsgebrechen wie Hämophilie oder Diabetes sowie weiteren Geburtsgebrechen von der Wehrpflichtersatzabgabe verlangt.

3 Erwägungen der Kommission

Die SiK-S hat die Standesinitiative 23.307 («Für die Befreiung dienstwilliger Personen mit Geburtsgebrechen wie Hämophilie oder Diabetes von der Wehrpflichtersatzabgabe») an ihrer Sitzung vom 11. und 12. Januar 2024 zusammen mit der Petition 23.2012 («Anpassungen beim Wehrpflichtersatz») beraten. Bei der Vorprüfung einer Standesinitiative hört die Kommission des Erstrates gemäss Artikel 116 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes (ParlG) eine Vertretung des Kantons an, im vorliegenden Fall die Luzerner Justizdirektorin, Ylfete Fanaj.

Die SiK-S verweist auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG, SR 661), gemäss dem nur von der Ersatzpflicht befreit ist, wer im Ersatzjahr von der persönlichen Dienstleistung befreit wird. Dies ist bei Dienstuntauglichen nicht der Fall, da sie keiner Dienstleistungspflicht unterstehen. Laut Rechtsprechung und Verwaltungspraxis ist eine vollumfängliche Befreiung von der Wehrpflichtersatzabgabe im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a WPEG nur dann möglich, wenn aus medizinischer Sicht ein Integritätsschaden von mindestens 40 Prozent besteht und das taxpflichtige Einkommen das betriebsrechtliche Existenzminimum um nicht mehr als 100 Prozent übersteigt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, sich einer Neubeurteilung durch eine medizinische Untersuchungskommission zu unterziehen, um angepassten Militärdienst zu leisten – die seit dem 1. Januar 2023 auch für Personen mit einem Integritätsschaden von mehr als 40 Prozent besteht – ausreicht, um die Gleichbehandlung zu gewährleisten. Zwischen 2017 und 2022 stellten 250 Personen ein entsprechendes Gesuch. Nur etwa zwanzig davon müssen weiterhin die Wehrpflichtersatzabgabe leisten, da sie nicht für den angepassten Militärdienst infrage kommen, aber auch nicht von der Abgabe befreit werden. Von diesen Personen leiden aber zwei oder drei an Geburtsgebrechen. Die Umsetzung der Standesinitiative hätte also nur geringfügige Auswirkungen.

³ Bericht «Zulassungskriterien für Personen mit einer medizinischen Einschränkung zu Militärdienst, Zivilschutz und Zivildienst» in Erfüllung des Po. Hurni 20.4446

⁴ Art. 59 Abs. 1 BV

⁵ Art. 59 Abs. 3 BV

⁶ Art. 6 Abs. 1 Bst. c MG



Die Kommission betont, dass eine Annahme der Initiative zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Würden alle dienstuntauglichen Personen, die dienstwillig sind, denen es aber aus irgendeinem Grund unmöglich ist, Militärdienst zu leisten, von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit, käme dies einer Aushöhlung des Wehrpflichtersatzes gleich, der ein zentrales Element von Artikel 59 Absatz 3 BV ist. Dies widerspräche dem Ziel der Wehrpflichtersatzabgabe, die Gleichbehandlung aller militärdienstpflichtigen Schweizer Bürger sicherzustellen.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.